

ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I	
1. Klausur	06.04.2017

NAME: _____ Matrikelnummer: _____ Punkte: (50) / ____

1. AUFGABE

Beurteilen Sie die Richtigkeit folgender Aussagen und stellen Sie falsche Aussagen richtig!

a) Die Geltung einer Norm hängt von ihrer Gerechtigkeit ab 1,5/ __

Richtig	Falsch

Richtigstellung, falls „Falsch“ angekreuzt wurde

b) Unter einer formalgesetzlichen Delegation versteht man, dass eine zeitlich nachfolgende Norm ausdrücklich eine ältere Norm außer Kraft treten lässt. 1,5/ __

Richtig	Falsch

Richtigstellung, falls „Falsch“ angekreuzt wurde!

c) Direkte Demokratie bedeutet, dass das Volk unmittelbar selbst Sachentscheidungen trifft. 1,5/ __

Richtig	Falsch

Richtigstellung, falls „Falsch“ angekreuzt wurde!

d) Die Länder haben eine „relative Verfassungsautonomie“ 1,5/ __

Richtig	Falsch

Richtigstellung, falls „Falsch“ angekreuzt wurde!

2. AUFGABE

Vor wenigen Wochen wurde über ein österreichweites Rauchverbot für unter 18-Jährige diskutiert. Derzeit werden Tabakkonsum, Ausgehzeiten und Alkoholkonsum von den Bundesländern in jeweils eigenen Jugendschutzgesetzen geregelt. Die Folge davon ist, dass zwar alle Bundesländer unabhängig voneinander Rauchen unter 16 Jahren verboten haben, aber die Regelungen bezüglich Ausgehzeiten und Alkoholkonsum stark voneinander divergieren. Beispielsweise dürfen 14-16 Jährige in Oberösterreich bis um 24 Uhr, in Niederösterreich bis um 1 Uhr und in der Steiermark bis um 23 Uhr ohne Aufsichtsperson ausgehen. Aus der anfänglichen Diskussion über ein Rauchverbot für unter 18-Jährige entwickelte sich nun eine Debatte über eine Harmonisierung des Jugendschutzes.

Beantworten Sie folgende Fragen zu diesem Sachverhalt:

- a) Erläutern Sie ausführlich die „allgemeine Kompetenzverteilung“! Gehen Sie auch kurz auf die jeweiligen Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung ein. Nennen Sie die verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n)! 6/___
- b) Wer ist derzeit für die Gesetzgebung und Vollziehung des Kompetenztatbestandes „Jugendschutz“ zuständig? Nennen Sie auch die verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n)!..... 2/___
- c) Unter welchen Voraussetzungen wäre es nach der österreichischen Verfassung möglich, ein einheitliches bundesweites Jugendschutzgesetz zu erlassen? Was müsste dabei beachtet werden? Erläutern Sie unter Nennung der verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n)!..... 7/___

3. AUFGABE

Das OÖ Jugendschutzgesetz enthält folgende Bestimmung

§ 12

Strafbestimmungen für Erwachsene

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Erwachsener
1. gegen die Sorgfaltspflichten des § 4 Abs. 1 oder 2 verstößt,
 - 2.-5. [...]
 - (2-5) [...]

- a) Darf der Landesgesetzgeber Strafbestimmungen vorsehen? Erläutern Sie ausführlich unter Anwendung des einschlägigen Fachbegriffs! 3/___
- b) Gegen P, Inhaber eines Supermarktes, wurde von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Strafbescheid in Höhe von 6.000 Euro erlassen, weil er wiederholt gegen die Sorgfaltspflichten des § 4 Abs 1 OÖ Jugendschutzgesetz verstoßen hat. Der Strafbescheid wurde im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens erlassen. Erläutern Sie ausführlich, wer nach der Kompetenzverteilung zur Regelung des Verwaltungsstrafverfahrens befugt ist! Nennen Sie die verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n)..... 4/___

4. AUFGABE

Das Mitglied A der privaten Gruppe „Pro XYX“ erstellt einen selbstentworfenen Haftbefehl für B, da A der Meinung ist, B habe gegen eine Bestimmung des Strafgesetzbuches (StGB) verstoßen. Er will B nun festnehmen und in weiterer Folge der Staatsanwaltschaft vorführen. Zu diesem Zweck fährt A mit weiteren Anhängern der Gruppe „Pro XYX“ zum Anwesen des B. B hat für die Vorgehensweise von A wenig Verständnis und ruft die Polizei.

- a) Welche Bedenken hegen Sie aus verfassungsrechtlicher Sicht gegen die Vorgehensweise des A? Erläutern Sie! 3/___
- b) Angenommen, A ist Polizist der Landespolizeidirektion Oberösterreich und hat mit B noch eine private „Rechnung offen“. Aus diesem Grund möchte er B festnehmen. Er zweifelt zwar kurz daran, dass das Gesetz einen passenden Festnahmegrund kennt, kommt aber dann zu dem Schluss, dass er „immerhin nicht umsonst Polizist sei“, und schreitet zur Tat. Welche Bedenken hegen Sie gegen diese Vorgehensweise des A? Erläutern Sie!..... 3/___
- c) Zu welcher Staatsteilgewalt gehört die Polizei? 1/___
- d) Welche Staatsteilgewalten kennen Sie noch?..... 2/___

5. AUFGABE

- a) Die durch die Vogelgrippe bedingte zeitweise eingeführte Stallpflicht für Geflügel sorgt für Diskussionen im Parlament. Geplant ist eine Änderung tierschutzrechtlicher Bestimmungen. Aufgrund des heiklen Themas möchte der Nationalrat die Entscheidung darüber dem Volk überlassen. Welche Möglichkeit steht dem Nationalrat zur Verfügung? Erläutern Sie ausführlich das entsprechende Instrument unter Nennung der verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n)! Welche Varianten können dabei unterschieden werden?..... 6/___

b) Anknüpfend an die Diskussionen rund um den Tierschutz werden im Parlament Stimmen laut, die die Erlassung eines Naturschutzgesetzes fordern. Kann der Nationalrat diesbezüglich erst den Meinungsstand in der Bevölkerung abfragen? Begründen Sie ausführlich unter Nennung der verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n)!..... 4/___

6. AUFGABE

Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage des jeweiligen Kompetenztatbestandes und ordnen Sie die Zuständigkeiten zu (Kürzen Sie Bund mit „B“ und Land mit „L“ ab) 3/___

Kompetenztatbestand	Verfassungsbestimmung	Gesetzgebung	Vollziehung
Fremdenpolizei und Meldewesen			
Wasserrecht			
Straßenpolizei			